

Landeshaus
Umwelt- und Agrarausschuss
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Rendsburg, 04.01.2018

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Waldgesetzes für Schleswig-Holstein (Landeswaldgesetz – LWaldG)
Gesetzesentwurf der Abgeordneten des SSW (Drucksache 19/284)**

Sehr geehrter Herr Kumbartzky,

wir bedanken uns für die eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Waldgesetzes für Schleswig-Holstein (LWaldG). Zu dem Gesetzesentwurf nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Änderung des § 7 LWaldG:

Kahlschläge sind nach der Vorschrift des § 5 Abs. 3 LWaldG verboten und nur ausnahmsweise kann unter den strengen Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 und 2 eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung ist nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens von der Forstbehörde zu treffen. Dabei hat sie ohnehin nach der bisherigen Fassung des § 7 Abs. 2 die Vorschriften des LNatSchG zu berücksichtigen. Es bedeutet einen erhöhten Verwaltungsaufwand, wenn künftig auch noch die zuständige Naturschutzbehörde, allerdings ebenfalls nach Maßgabe der Vorschriften des LNatSchG einen Antrag auf Kahlschlag prüft. Einen Einfluss auf die Entscheidung könnte das Ergebnis der Rechtsanwendung nur dann haben, wenn es von dem Ergebnis der Forstbehörde abweicht.

Unklar ist dann, wie das im Gesetzesentwurf vorgesehene „Einbeziehen“ der Stellungnahme rechtstechnisch zu verstehen ist. Allenfalls kann dies nach unserer Auffassung bedeuten, dass die Stellungnahme bei Ausübung des Ermessens durch die Forstbehörde zu berücksichtigen ist. Keinesfalls darf die Formulierung als Notwendigkeit eines „Einvernehmens“ verstanden werden,

dass bei Nichterteilung zu einer Ablehnung des Antrags führt. Im Ergebnis wird dieser Änderungsvorschlag für nicht sinnvoll erachtet, zumal er aus Sicht des Bürgers in jedem Fall zu einer Verfahrensverlängerung führt.

2. Änderung des § 9 Abs. 3 Satz 3:

Der erste Teil des § 9 Abs. 3 Satz 3 ist bereits jetzt Gesetzeswortlaut und soll eine Umwandlung von Wald zum Zweck der Errichtung von WEA verbieten. Der jetzige Vorschlag beabsichtigt auch eine nach Umwandlung (später) erfolgende Errichtung von WEA zu verhindern. Dahinter steht offensichtlich der Gedanke, dass eine Genehmigung zur Umwandlung nicht mit „vorgeschobenen“ Gründen erlangt werden soll.

Wenn aber die Voraussetzungen für eine Umwandlung vorliegen und diese genehmigungsfähig ist, spricht an sich nichts dagegen, später (auch noch) WEA auf der Fläche zu errichten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die so entstandene Fläche zum Zeitpunkt der Errichtung kein Wald mehr ist. Die vorgeschlagene Änderung schützt in Wirklichkeit den Wald nicht, da die Umwandlung an sich genehmigungsfähig ist. Ansonsten könnte eine Umwandlung nicht erfolgen.

Da eine Begründung für diesen Novellierungsvorschlag der Abgeordneten des SSW nicht vorliegt, sind hier auch keine Argumente für eine entsprechende Gesetzesänderung erkennbar. Er wird deshalb vom Bauernverband Schleswig-Holstein für nicht sinnvoll gehalten.

Mit freundlichen Grüßen



von Maydell

Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)